

MERKBLATT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG FÜR SELBSTÄNDIGE BUCHHALTER IN DER WKÖ

WARUM wird überprüft?

Der § 3 (2) der Richtlinie des Vorstandes der KWT über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe normiert, dass Berufsberechtigte verpflichtet sind, sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Diese 40-stündige Fortbildungsverpflichtung hat verteilt auf drei Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen und durch den Besuch entsprechender facheinschlägiger Veranstaltungen oder durch Selbststudium zu erfolgen.

WER wird überprüft?

Selbständige Buchhalter, die Mitglied der Wirtschaftskammern und ihrer Fachorganisationen sind.
Für Gesellschaften hat(ben) der (die) Geschäftsführer die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

WANN wird überprüft?

Die Überprüfung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres für das vorangegangene Jahr.

WIE wird überprüft?

Aus allen bestellten Personen und anerkannten Gesellschaften, die im Lauf des Kalenderjahres 2009 eine aufrechte Befugnis hatten, wird eine repräsentative Anzahl ausgewählt und von der Paritätischen Kommission schriftlich (per e-Mail oder Post) aufgefordert, die Fortbildungen für 2009 nachzuweisen. Der Aufforderung liegt ein Meldeformular bei, das ausgefüllt gemeinsam mit den Teilnahmebestätigungen bis 31.3.2010 an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission retourniert werden soll.

WAS wird überprüft?

Die einlangenden Meldungen und Teilnahmebestätigungen werden auf ihre Anrechenbarkeit hinsichtlich Inhalt und Dauer der besuchten Veranstaltungen sowie des Selbststudiums überprüft.

WOHIN ist der Fortbildungsnachweis zu senden?

Das ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular und die Teilnahmebestätigungen werden an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission übermittelt.

Per Post: Paritätische Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe
Grohgasse 3
1050 Wien

Per FAX: 01/545 05 77 – 99

Per e-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

WELCHE Folgen hat die Überprüfung?

Jeder Berufsangehörige, dessen nachgewiesenen Fortbildungen positiv beurteilt werden, erhält von der Paritätischen Kommission eine entsprechende schriftliche Bestätigung.

Bei jedem Berufsangehörigen mit positivem Überprüfungsergebnis wird dieses bei seinem Namen im Verzeichnis der Selbständigen Buchhalter auf der Homepage der PK angemerkt, sofern er auf dem Meldeformular seine Zustimmung dafür erteilt hat.

Die Überprüfung nach Aufforderung durch die Paritätische Kommission erfolgt kostenlos.

KANN man sich auch freiwillig überprüfen lassen?

Alle Selbständigen Buchhalter in der WKÖ, die bis zum 31.1.2009 keine Aufforderung von der Paritätischen Kommission erhalten haben, können ab 1.2.2009 ihre Fortbildungsnachweise auch gern freiwillig zur Überprüfung an die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission senden.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass wir in diesem Fall gezwungen sind, für den doch erheblichen Zeitaufwand einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 50.- vorzuschreiben.

Selbstverständlich wird auch die positive freiwillige Überprüfung schriftlich bestätigt und auf Wunsch im Berufsregister vermerkt.